

Steuertipp: Was ist neu in 2020? Wichtige Reformen – im Überblick.

Bis Dezember 2019 wurden etliche Änderungen in der Steuergesetzgebung beschlossen, die ab 01.01.2020 gültig sind, hier ein kurzer Überblick über wichtige Neuerungen, weitere greifen wir in den 2020er Steuertipp auf:

- Grenzüberschreitende Steuergestaltungen werden nach §§ 138d bis 138k, 379 Abs. 2 Nr. 1e bis g AO mitteilungspflichtig, das betrifft Steuerberater, Rechtsanwälte oder auch Nutzer.
- Im Bürokratieentlastungsgesetz § 147 Abs. 6 AO gilt eine Aufbewahrungspflicht elektronischer Belege nach Umstellung des Datensystems des Steuerpflichtigen nur noch für 5 Jahre.
- Das Bürokratieentlastungsgesetz § 3 Nr. 34 EStG hebt auch die Freibeträge für Zuschüsse zu Gesundheitsmaßnahmen für Arbeitnehmer von jährlich 500€ auf 600€ an.
- In der Kassenführung z. B. im Handel und Gaststättenwesen gilt eine verpflichtende Belegausgabe, obgleich der Fiskus elektronische manipulationssichere Kassensysteme einfordert. Werden Quittungen an eine Vielzahl unbekannter Kunden abgegeben, wie z. B. beim Bäcker, kann eine Befreiung erwirkt werden.
- Familien profitieren wieder: Der steuerliche Grundfreibetrag steigt auf 9.408€ und die Kinderfreibeträge steigen auf 2.586 EUR. Zur Abmilderung der "kalten Progression" werden die Tarifeckwerte um 1,95 % 2020 nach rechts verschoben.
- Das Jahressteuergesetz 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 bis 5 EStG, §§ 8 Nr. 1d Satz 2 EStG, 36 Abs. 3 GewStG schlägt etliche Entlastungen für Käufer vor. Es ist daher dringend angeraten, sich vor Anschaffung von Elektro- oder Hybridfahrzeugen, Elektronutzfahrzeugen, Dienstwagen, Elektrolastenfahrrädern oder Elektroleasingfahrrädern gründlich zu informieren, um die Steuerentlastungen auch nutzen zu können.
- Das Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogrammes 2030 schlägt sich in § 35c EStG nieder: Es betrifft energetische Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum für einen befristeten Zeitraum von 10 Jahren und wirkt durch einen prozentualen Abzug der Aufwendungen von der Steuerschuld.
- Es gibt ein neues Forschungszulagengesetz: Die Forschungszulage gehört nicht zu den steuerpflichtigen Einnahmen, mindert nicht die als Betriebsausgaben abzugsfähigen Aufwendungen und findet keine Berücksichtigung für Zwecke der Bestimmung der Höhe des Einkommensteuersatzes. Die Forschungszulage kann nur für FuE-Vorhaben beansprucht werden, mit deren Arbeiten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (Tag nach Verkündung im Bundesgesetzblatt, aber frühestens 1.1.2020) begonnen wird. Die Förderung ist auf 500.000 Mio. EUR pro Anspruchsberechtigtem im Wirtschaftsjahr begrenzt.
- Die Kleinunternehmergrenze hinsichtlich der Erhebung der Umsatzsteuer wird auf 22.000€ Vorjahresumsatz angehoben § 19 Abs. 1 Satz 1 UStG.

Praxistipp: Das Steuerrecht unterliegt ständigen Änderungen. Die Richtigkeit der Angaben in unseren Steuertipps sollte daher immer anhand der aktuellen Rechtslage überprüft werden. Wir bemühen uns ständig, unsere Steuertipps auf dem aktuellen Stand zu halten. Sicher ist nur eines: **Kontaktieren Sie uns!** Wir werden Sie für Ihre individuelle Situation steuerlich beraten, denn Steuerberatung dient auch zur Steueroptimierung!

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich
GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich

Steuerberater
Kanzlei Erlangen

[Kontakt:](#)

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Ohmstraße 9
91161 Hilpoltstein
Tel. 09174 / 47 96 – 0
Fax 09174 / 47 96 50



guellich.info Email: hip@guellich.info

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
Steuerberater

Äußere Brucker Straße 51
91052 Erlangen
Tel. 09131 / 80 83 – 0
Fax 09131 / 80 83 33



guellich.info Email: er@guellich.info